

**Satzung**  
**der Stadt Bad Segeberg**  
**über die Erhebung einer**  
**Vergnügungssteuer**  
**für das Halten von Spiel- und**  
**Geschicklichkeitsgeräten**

---

---

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 22.05.2006 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.09.2009.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 23.10.2006
2. die 2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.09.2009
3. die 3. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 25.09.2012
4. die 4. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 12.10.2015

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldverhältnis
- § 3 Steuerschuldner und Haftung
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Besteuerungsverfahren
- § 7 Melde- und Anzeigepflichten
- § 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 9. Mai 2006 folgende Satzung erlassen:

Die Neufassung berücksichtigt:

Sämtliche Änderungen bis einschließlich der 3. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 13.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Bad Segeberg zur Benutzung gegen Entgelt.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch

Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),  
c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und  
d) Musikautomaten.

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 2**

### **Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Sollte durch

Gesetzesänderung eine Umsatzsteuerpflicht für die Einnahmen aus den Spielautomaten eingeführt werden, so wird ab diesem Zeitpunkt zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätsteuer auf die Nettokasse umgestellt.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind.

## § 5

### Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit 16 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
- (2) An allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit Darstellung

- von Gewalttätigkeiten und/oder
  - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
  - Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)
- 400,00 EUR je angefangenem Kalendermonat .

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

## § 6

### Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu

leisten. Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.

Abweichend von Satz 1 kann der Halter beantragen, die Vergnügungssteuer in vier Jahresbeträgen jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.

Der Halter kann anstelle der jährlichen Steuererklärung die Steuer auch monatlich selbst ermitteln und diese auf amtlichem Vordruck mitteilen. Diese Steuererklärung hat jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorzuliegen. In diesem Fall sind keine Vorauszahlungen zu entrichten, vielmehr ist der ermittelte Steuerbetrag monatlich bei Abgabe der Steuererklärung zu fällig.

Ein gesonderter Abrechnungsbescheid wird in diesem Fall nicht erstellt

(2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

## **§ 7**

### **Melde- und Anzeigepflichten**

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind

Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt Bad Segeberg ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Abteilung Finanzen, Schule, Kultur der Stadt Bad Segeberg zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke

b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.

## § 10

### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Bad Segeberg zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

---

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten vom 08.05.1989, zuletzt geändert durch die III.

Nachtragssatzung am 26.07.2001 außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Segeberg, den 22. Mai 2006

L.S.

gez. Hans-Joachim Hampel

Bürgermeister